

**InVision AG,
Düsseldorf**

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2023 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die InVision AG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der InVision AG, Düsseldorf - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der InVision AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts ab.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus


- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 19. April 2024

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Thiere
Wirtschaftsprüfer





Jaeger
Wirtschaftsprüferin

InVision Aktiengesellschaft, Düsseldorf
Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	Passiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	2.235.000	2.235.000
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.752.189	4.679.260	<i>Bedingtes Kapital</i>	1.117.500	1.117.500
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	3.113.293	3.113.293
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.537.945	6.733.723	III. Gewinnrücklagen		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	939.105	1.150.378	Gesetzliche Rücklage	78.989	78.989
	7.477.050	7.884.101	IV. Bilanzgewinn	4.705.452	3.205.102
III. Finanzanlagen				10.132.734	8.632.384
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.289.891	4.687.024	B. Rückstellungen		
	14.519.130	17.250.385	1. Steuerrückstellungen	78.175	0
B. Umlaufvermögen			2. Sonstige Rückstellungen	50.763	79.084
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				128.938	79.084
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	671.289	677.325	C. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	160.747	1.375.212	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.040.000	8.040.000
3. Sonstige Vermögensgegenstände	53.047	67.496	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	217.260	173.608
	885.083	2.120.033	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.352.878	6.355.790
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	5.013.040	4.240.281	4. Sonstige Verbindlichkeiten	174.685	141.129
	5.898.123	6.360.314	davon aus Steuern EUR 126.000 (Vj. EUR 136.205)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	152.707	153.309	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 3.912 (Vj. EUR 3.480)		
	20.569.960	23.764.008		9.784.823	14.710.527
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	523.465	342.013
				20.569.960	23.764.008

InVision Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	12.029.940	11.234.407
2. Sonstige betriebliche Erträge	118.243	99.855
davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0 (Vj. EUR 0)		
	<u>12.148.183</u>	<u>11.334.262</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.656.199	-7.275.054
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.362.721	-1.300.210
davon für Altersversorgung EUR -82.719 (Vj. EUR -59.736)		
	<u>-9.018.920</u>	<u>-8.575.264</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.375.174	-2.755.879
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.253.805	-5.084.691
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR -2.249 (Vj. EUR -6.770)		
6. Erträge aus Beteiligungen	4.070.000	0
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 4.070.000 (Vj. EUR 0)		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	315.855	126.462
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 249.814 (Vj. EUR 126.462)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-278.382	-267.516
davon an verbundene Unternehmen EUR -126.548 (Vj. EUR -152.181)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-93.329</u>	<u>0</u>
10. Ergebnis nach Steuern	1.514.428	-5.222.626
11. Sonstige Steuern	<u>-14.078</u>	<u>-14.327</u>
12. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>1.500.350</u>	<u>-5.236.953</u>
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>3.205.102</u>	<u>8.442.055</u>
14. Bilanzgewinn	<u>4.705.452</u>	<u>3.205.102</u>

Anhang

zum Jahresabschluss der InVision Aktiengesellschaft, Düsseldorf, zum 31. Dezember 2023 gemäß § 284 ff. HGB

1. Allgemeine Angaben zur Gesellschaft

Die InVision Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in der Speditionstraße 5, 40221 Düsseldorf, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 44338 eingetragen. Der Jahresabschluss der InVision AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) erstellt. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet. Der Jahresabschluss wird in Euro aufgestellt. Die Beträge im Anhang werden in tausend Euro (TEUR) angegeben, soweit nicht anders bezeichnet.

2. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Gegen Entgelt erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über einen Zeitraum von drei bis acht Jahren linear abgeschrieben. Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung wurden die Bewertung und Nutzungsdauer der im Jahr 2019 erworbenen Workforce Management Software injixo neu festgesetzt. Die Abschreibungsdauer verlängert sich um drei Jahre.

Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Für die eigengenutzte Gewerbeimmobilie wird von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren ausgegangen. Die Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um vorgenommene Abschreibungen bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert aktiviert und Risiken durch Abwertungen berücksichtigt. Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Die liquiden Mittel und Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nominalwert angesetzt.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen finden alle erkennbaren Risiken – soweit nicht in anderen Bilanzpositionen erfasst – in ausreichendem Maße Berücksichtigung.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

3.2 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen der InVision AG betragen zum Bilanzstichtag 3.290 TEUR (Vorjahr: 4.687 TEUR).

Am 17. November 2023 wurde die 100%-ige Tochtergesellschaft injixo Spain S.L., Valencia, Spanien, mit einem Stammkapital von 3 TEUR gegründet und im spanischen Handelsregister eingetragen. Die Finanzanlagen der InVision AG erhöhten sich entsprechend.

Die Finanzanlagen verringerten sich durch die Rückzahlung der in die InVision Software AG, Zürich, Schweiz, eingebrachten Kapitaleinlage in Höhe von 1.400 TEUR.

3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sämtlich eine Laufzeit von unter einem Jahr.

3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Nominalforderungen gegen verbundene Unternehmen betragen zum Bilanzstichtag 8.088 TEUR (Vorjahr: 8.980 TEUR). Sie beinhalten Forderungen gegenüber der InVision Software Inc., Chicago, USA, in Höhe von 7.927 TEUR, die vollständig wertberichtigt sind, und Forderungen gegenüber der InVision Software SAS, Paris, Frankreich, in Höhe von 161 TEUR.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von 1.605 TEUR Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Geschäftsjahres (Vorjahr: 3.011 TEUR). 6.483 TEUR sind sonstige Vermögensgegenstände aus Darlehens- und Cash-Pooling-Vereinbarungen (Vorjahr: 5.969).

3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen.

3.6 Grundkapital

Das Grundkapital beträgt 2.235.000 EUR und ist vollständig eingezahlt.

3.7 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

In TEUR	2023	2022
Steuerrückstellungen	78	0
Prüfungsaufwand	22	22
Personalbezogene Rückstellungen	14	38
Diverse Rechts- und Beratungskosten	11	9
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	4	10
Gesamt	129	79

Die Steuerrückstellungen wurden basierend auf dem Ergebnis der Betriebsprüfung für die Jahre 2019 und 2020 vorgenommen.

3.8 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich auf 8.040 TEUR (Vorjahr: 8.040 TEUR) und beinhalten zwei durch Grundschuld besicherte Darlehen, deren Tilgung bis März 2024 bzw. März 2025 ausgesetzt ist. Von den 8.040 TEUR sind 330 TEUR innerhalb eines Jahres und 5.011 TEUR innerhalb von 1-5 Jahren fällig. 2.699 TEUR haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

3.9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

3.10 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen aus Darlehens- und Cash-Pooling-Verbindlichkeiten. Sie sind innerhalb eines Jahres fällig und setzen sich wie folgt zusammen:

Tochtergesellschaft (in TEUR)	Sitz	Anteil	2023	2022
InVision Software AG	Zürich/Schweiz	100%	944	6.267
InVision Software Ltd.	London/Großbritannien	100%	269	0
InVision Software B.V.	Utrecht/Niederlande	100%	140	67
InVision Software SAS	Paris/Frankreich	100%	0	22
Gesamt			1.353	6.356

3.11 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig und setzen sich wie folgt zusammen:

In TEUR	2023	2022
Lohn- und Kirchensteuer	126	136
Zinsen	45	0
Sonstige	4	5
Gesamt	175	141

3.12 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen abgegrenzte Wartungs- und Abonnementumsätze.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten Umsätze mit Kunden und Konzernunternehmen.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt:

In TEUR	2023	2022
Erträge aus Sachbezügen für Mitarbeiter	63	57
Periodenfremde Erträge	35	13
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	10	23
Erträge aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen	6	6
sonstige	4	1
Gesamt	118	100

4.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug 9.019 TEUR und lag um 444 TEUR über dem Vorjahr (Vorjahr: 8.575 TEUR).

4.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

in TEUR	2023	2022
Cloud Services	1.470	1.305
Beratungsaufwendungen	1.043	631
Büroraummiete und -nebenkosten	453	426
Forderungsverluste	369	1.672
Personalnebenkosten (inkl. Weiterbildung)	222	210
Reiseaufwendungen	170	140
Marketingaufwendungen	168	129
Personaleinstellung	70	208
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	289	364
Gesamt	4.254	5.085

In den Forderungsverlusten sind Wertberichtigungen von Forderungen an die InVision Software Inc., Chicago, USA, in Höhe von 322 TEUR enthalten (Vorjahr: 1.645 TEUR).

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Instandhaltung, Versicherungen, Aufsichtsratsvergütungen, Kommunikation sowie die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB und Spenden.

4.5 Erträge aus Beteiligungen

Durch Ausschüttungen von Tochtergesellschaften wurde insgesamt ein Ertrag von 4.070 TEUR erzielt, hiervon 4.000 TEUR aus Gewinnen der Tochtergesellschaft InVision Software AG, Zürich, Schweiz und 70 TEUR aus der Tochtergesellschaft InVision Software B.V., Utrecht, Niederlande.

5. Sonstige Angaben

5.1 Vorstand und Aufsichtsrat

Zum Vorstand war im Geschäftsjahr bestellt:

- Peter Bollenbeck (Vorsitzender), Kaufmann, Düsseldorf

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Thomas Hermes (Vorsitzender), Rechtsanwalt und Notar, Essen
- Matthias Schroer (stellvertretender Vorsitzender), Kaufmann, Prien am Chiemsee
- Prof. Dr. Wilhelm Mülder, Hochschulprofessor, Essen

Dr. Thomas Hermes ist Aufsichtsratsvorsitzender der Wohnungsgenossenschaft Essen-Nord e.G., Aufsichtsratsvorsitzender der Essen-Nord Bau GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates von Rot-Weiss Essen e.V., Mitglied des jeweiligen Kuratoriums des Politischen Forums Ruhr e.V., Essen, und der Sankt-Clemens-Maria-Hofbauer-Stiftung, Essen. Matthias Schroer und Prof. Dr. Wilhelm Mülder haben keine weiteren Aufsichtsratsmandate.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen im Berichtsjahr 56 TEUR (Vorjahr: 56 TEUR). Es wurden keine Organkredite gewährt.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

In TEUR	< 1 Jahr	> 1 Jahr
Mietaufwendungen	211	944

5.3 Personal

Während des Geschäftsjahres 2023 wurden im Durchschnitt 102 Mitarbeiter (Vorjahr: 103) beschäftigt.

	2023	2022
Gesamt	102	103
- davon im Bereich Produktentwicklung	73	73
- davon in sonstigen Unternehmensbereichen	29	30

5.4 Anteilsbesitz

In EUR	Sitz	Anteil	Ergebnis des Geschäftsjahres	Eigenkapital
InVision Software Ltd.	London/Großbritannien	100%	134.710	1.085.633
InVision Software SAS	Paris/Frankreich	100%	-136.844	-214.389
InVision Software B.V.	Utrecht/Niederlande	100%	97.397	174.351
InVision Software, Inc.	Chicago, IL/ USA	100%	934.852	-7.624.477
InVision Software AG	Zürich/Schweiz	100%	230.538	707.342
injixo Spain S.L.	Valencia/Spanien	100%	0	3.000
InVision Software S.r.l.i.l.	Mailand/Italien	100%	0	-677.973
InVision Software Systems, S.L.	Madrid/Spanien	100%	0	-1.222.069

Der Ausweis des Eigenkapitals und der Ergebnisse des Geschäftsjahres erfolgt auf Grundlage der Jahresabschlüsse, entsprechend lokaler handelsrechtlicher Grundsätze, zum 31. Dezember 2023. Für die Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden, werden die Eigenkapitalwerte der folgenden Jahre herangezogen: InVision Software S.r.l.i.l., Mailand, zum 31.12.2014, InVision Software Systems, S.L., Madrid, zum 31.12.2019. Auf die Erläuterungen zu den Finanzanlagen unter Punkt 3.2 wird hingewiesen.

5.5 Angaben zum Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.235.000 EUR und ist in 2.235.000 nennwertlose Inhaberaktien eingeteilt. Auf jede Aktie entfällt ein rechnerischer Anteil von 1,00 EUR am Grundkapital. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Aktionäre nehmen nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 ist der Vorstand nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Mai 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 1.117.500,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2020).

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 wurde das in der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 festgesetzte bedingte Kapital 2020 in Höhe von 1.117.500 EUR um 223.500 EUR auf 894.000 EUR herabgesetzt.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 ist das Grundkapital um bis zu 223.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 223.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2021).

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 sind der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat dazu ermächtigt, bis einschließlich zum 07. Oktober 2026 einmalig oder mehrmals bis zu 223.500 Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf bis zu 223.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft an Bezugsberechtigte im Sinne des § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG (Bezugsberechtigte) zu gewähren. Eine Aktienoption gewährt ein Bezugsrecht auf eine Aktie der Gesellschaft. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Soweit Aktienoptionen aufgrund der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen im Sinne

von § 15 AktG, aufgrund des Ausscheidens eines verbundenen Unternehmens aus der Unternehmensgruppe oder aus sonstigen Gründen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Aktienoptionen erneut an Bezugsberechtigte ausgegeben werden. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des bedingten Kapitals 2021 oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe der Ermächtigung zum Erwerb und Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft erfolgen. Daneben besteht auch das Recht der Gesellschaft zum Barausgleich.

Des Weiteren wurde die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung am 08. Oktober 2021 ermächtigt, bis zum 07. Oktober 2026 eigene Aktien bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt 223.500 EUR oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

5.6 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage umfasst das Agio aus der Kapitalerhöhung im Juni 2007. Dies beinhaltet den Emissionserlös in Höhe von 22.879.872 EUR abzüglich der Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von 714.996 EUR, sowie den Ausgleich des zum 31. Dezember 2012 bestehenden Verlustvortrages. Ferner ergab sich in 2014 eine Erhöhung durch die Veräußerung der eigenen Anteile in Höhe von 4.524.632 EUR sowie eine Verminderung durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von 5.587.500 EUR. Weiterhin wurde der Verlustvortrag zum 31. Dezember 2015 in Höhe von 8.115.108 EUR mit der Kapitalrücklage verrechnet.

5.8 Angaben gemäß §160 AktG

Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Zum 31. Dezember 2023 bestanden die folgenden Beteiligungen, die nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 4 AktG oder nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 WpHG mitgeteilt worden sind:

Meldungen gem. § 33 WpHG:

Meldedatum:	17.11.2023
Grund der Mitteilung:	Erwerb bzw. Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten, Freiwillige Konzernmitteilung aufgrund Schwellenberührung eines Tochterunternehmens
Mitteilungspflichtiger:	Peter Bollenbeck, geb. am 02.04.1973
Namen der Aktionäre:	Acme 42 GmbH
Datum der Schwellenberührung:	14.11.2023
Gesamtstimmrechtsanteile:	Neu: 57,72 % (Anteil Stimmrechte) Letzte Mitteilung: 54,45 %
Stimmrechte (§§ 33, 34 WpHG):	zugerechnet (§ 34 WpHG): 1.290.018 (57,72 %)
Vollständige Kette der Tochterunternehmen:	Peter Bollenbeck Acme 42 GmbH (Stimmrechte: 57,72 %)

Meldedatum:	12.12.2022
Grund der Mitteilung:	Erwerb bzw. Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten
Mitteilungspflichtiger:	IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, Luxemburg, Luxemburg
Namen der Aktionäre:	
Datum der Schwellenberührung:	07.12.2022
Gesamtstimmrechtsanteile:	Neu: 2,685 % (Anteil der Stimmrechte) Letzte Mitteilung: 4,564 %
Stimmrechte (§§ 33, 34 WpHG):	zugerechnet (§ 34 WpHG): 60.000 (2,685 %)
Vollständige Kette der Tochterunternehmen:	Mitteilungspflichtiger wird weder beherrscht noch beherrscht Mitteilungspflichtiger andere Unternehmen, die Stimmrechte des Emittenten halten oder denen Stimmrechte des Emittenten zugerechnet werden.
Meldedatum:	27.10.2021
Grund der Mitteilung:	Erwerb bzw. Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten
Mitteilungspflichtiger:	Norman Rentrop, geb. am 26.10.1957
Namen der Aktionäre:	Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV
Datum der Schwellenberührung:	25.10.2021
Gesamtstimmrechtsanteile:	Neu: 15,01 % (Anteil der Stimmrechte) Letzte Mitteilung: 10,08 %
Stimmrechte (§§ 33, 34 WpHG):	zugerechnet (§ 34 WpHG): 335.375 (15,01 %)
Vollständige Kette der Tochterunternehmen:	Norman Rentrop Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV

Meldedatum:	30.09.2016
Grund der Mitteilung:	Erwerb bzw. Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten
Mitteilungspflichtiger:	Scherzer & Co. AG, Köln, Deutschland
Namen der Aktionäre:	
Datum der Schwellenberührung:	28.09.2016
Gesamtstimmrechtsanteile:	Neu: 3,1898 % (Anteil der Stimmrechte) Letzte Mitteilung: 2,9886 %
Stimmrechte (§§ 33, 34 WpHG):	direkt (§ 33 WpHG): 71.293 (3,1898 %)
Vollständige Kette der Tochterunternehmen:	Mitteilungspflichtiger wird weder beherrscht noch beherrscht Mitteilungspflichtiger andere Unternehmen mit melderelevanten Stimmrechten des Emittenten.

5.9 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die InVision AG hat am 7. Dezember 2023 eine Delisting-Vereinbarung mit ihrer Hauptaktionärin Acme 42 GmbH abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Vereinbarung wurde von InVision nach Veröffentlichung eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots durch die Acme 42 GmbH ein Antrag auf Widerruf der Zulassung der InVision-Aktien zum regulierten Markt gestellt.

Die Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. Februar 2024 ihren Beschluss veröffentlicht, die Zulassung der Aktien der InVision AG zum Handel im regulierten Markt mit Wirkung zum Ablauf des 22. Februar 2024 zu widerrufen.

5.10 Ergebnisverwendungsvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 1.500.350 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.



Düsseldorf, den 31. März 2024

Vorstand

Entwicklung des Anlagevermögens 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2023 EUR	Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abgänge EUR		01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.644.253	9.055	27.251	0	11.626.057	6.964.993	936.126	27.251	0	7.873.868	3.752.189	4.679.260
	11.644.253	9.055	27.251	0	11.626.057	6.964.993	936.126	27.251	0	7.873.868	3.752.189	4.679.260
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.393.638	0	0	0	8.393.638	1.659.915	195.778	0	0	1.855.693	6.537.945	6.733.723
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.800.422	32.556	198.180	0	2.634.798	1.650.044	243.270	197.621	0	1.695.693	939.105	1.150.378
	11.194.060	32.556	198.180	0	11.028.436	3.309.959	439.048	197.621	0	3.551.386	7.477.050	7.884.101
III. Finanzanlagen												
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.058.547	3.000	1.400.133	0	6.661.414	3.371.523	0	0	0	3.371.523	3.289.891	4.687.024
	8.058.547	3.000	1.400.133	0	6.661.414	3.371.523	0	0	0	3.371.523	3.289.891	4.687.024
	30.896.860	44.611	1.625.564	0	29.315.907	13.646.475	1.375.174	224.872	0	14.796.777	14.519.130	17.250.385

Lagebericht

der InVision Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 289 HGB

Der folgende Lagebericht wurde nach den Vorgaben des § 289 HGB aufgestellt und enthält Informationen über die InVision AG, Düsseldorf (im Folgenden auch „InVision“, „AG“ oder „Gesellschaft“ genannt).

Das Unternehmen

Geschäftstätigkeit

Die InVision AG entwickelt und vertreibt Softwareprodukte zur Optimierung des Personaleinsatzes (Workforce Management) unter der Marke injixo und zur Ausbildung von Mitarbeitern (Education) unter der Marke The Call Center School. Die Gesellschaft ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften hauptsächlich in Europa und den USA tätig.

Forschung und Entwicklung

Für die InVision AG ist die laufende Weiterentwicklung ihrer Software-Systeme ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor, da diese Software-Systeme Kern des Geschäftsmodells sind. Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist im Geschäftsjahr um 2% auf 9.387 TEUR gesunken (Vorjahr: 9.614 TEUR). Der Anteil des F&E-Aufwands am Umsatz beträgt 78% (31. Dezember 2022: 86%).

Tochterunternehmen

Die Gesellschaft ist an den folgenden Tochterunternehmen mit 100% beteiligt:

- InVision Software AG, Zürich, Schweiz
- InVision Software, Inc., Chicago, USA
- InVision Software Ltd., London, Vereinigtes Königreich
- InVision Software SAS, Paris, Frankreich
- InVision Software B.V., Utrecht, Niederlande
- injixo Spain S.L., Valencia, Spanien
- InVision Software S.r.l.i.l., Mailand, Italien
- InVision Software Systems S.L., Madrid, Spanien

Die Gesellschaft injixo Spain S.L., Valencia, Spanien wurde am 17. November 2023 gegründet und im spanischen Handelsregister eingetragen.

Es wird auf die Angaben zum Kapital gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG im Anhang verwiesen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Laut Internationalem Währungsfonds ist die Wirtschaftsleistung im Euroraum 2023 um 0,5% und in den USA um 2,5% gestiegen. Gemäß Bitkom Research GmbH ist der Markt für Informationstechnik im Berichtsjahr um 2,2% gewachsen.

Geschäftsentwicklung

Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind der Umsatz und der Jahresüberschuss. Durch das Geschäftsmodell der Gesellschaft hat eine positive oder negative Entwicklung dieser Leistungsindikatoren eine korrelierende Auswirkung auf die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage.

Ertragslage

Der Umsatz stieg im Berichtsjahr um 7% auf 12.030 TEUR (Vorjahr: 11.234 TEUR). Die Umsatzerlöse bestehen aus dem Verkauf von Lizenzen, Wartungsverträgen und Software-Abonnements sowie damit verbundenen Dienstleistungen an Dritte und Tochterunternehmen. Davon entfallen auf Umsatzerlöse mit Kunden 7.437 TEUR (Vorjahr: 6.732 TEUR) und auf Umsatzerlöse mit Konzernunternehmen 4.593 TEUR (Vorjahr: 4.502 TEUR). Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen auf 118 TEUR (Vorjahr: 100 TEUR). Der Personalaufwand ist infolge von Anpassungen an Marktstandards und Inflationsausgleich auf 9.019 TEUR gestiegen (Vorjahr: 8.575 TEUR). Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung wurden die Bewertung und Nutzungsdauer der im Jahr 2019 erworbenen Workforce Management Software injixo neu festgesetzt. Durch Übernahme der steuerlichen Werte in die Handelsbilanz reduzierte sich die planmäßige jährliche Abschreibung von zuvor 2.300 TEUR auf 920 TEUR. Gleichzeitig verlängert sich die Abschreibungsdauer um drei Jahre bis Ende 2027. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken im Berichtsjahr um 831 TEUR auf 4.254 TEUR (Vorjahr: 5.085 TEUR), was vor allem auf den Rückgang der konzerninternen Forderungsverluste zurückzuführen ist. Im Vorjahr waren in den insgesamt 1.672 EUR Aufwendungen für Forderungsverluste 1.645 EUR Wertberichtigungen für Forderungen an die InVision Software Inc., Chicago, USA, enthalten. Im Geschäftsjahr 2023 sanken die Forderungsverluste auf 369 TEUR, wovon 322 TEUR den Wertberichtigungen von Forderungen gegen die US-amerikanische Tochtergesellschaft zugeführt wurden. Die anderen sonstigen betrieblichen Aufwendungen entwickelten sich wie folgt: Aufwendungen für Cloud-Services stiegen auf 1.470 TEUR (Vorjahr 1.305 TEUR). Die Beratungsaufwendungen stiegen im Berichtsjahr aufgrund von gestiegenen Aufwendungen für die Produktentwicklung auf 1.043 TEUR (Vorjahr: 631 TEUR). Die Aufwendungen für die Miete der Büroimmobilie in Leipzig sowie die Betriebskosten für die Büroräume in Düsseldorf und Leipzig stiegen im Geschäftsjahr auf 453 TEUR (Vorjahr: 426 TEUR). Die Personalnebenkosten stiegen auf 222 TEUR (Vorjahr: 210 TEUR). Reisekosten erhöhten sich auf 170 TEUR (Vorjahr: 140 TEUR). Marketingkosten sind vor allem durch Messeauftritte auf 168 TEUR gestiegen (Vorjahr 129 TEUR). Die Kosten für Personaleinstellungen sanken auf 70 TEUR (Vorjahr: 208 TEUR), bedingt durch die Reduzierung von Maßnahmen zum Personalausbau. Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich auf 289 TEUR (Vorjahr: 364 TEUR) und beinhalten vor allem Aufwendungen für Instandhaltung, Versicherungen, Aufsichtsratsvergütungen, Kommunikation sowie die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB und Spenden. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 93 TEUR sind im Wesentlichen Ergebnis der im Geschäftsjahr durchgeführten Betriebsprüfung der Jahre 2019 und 2020.

Während im Vorjahr keine Erträge aus Beteiligungen vereinnahmt worden waren, gab es im Berichtszeitraum Ausschüttungen von Tochtergesellschaften in Höhe von 4.070 TEUR, hiervon 4.000 TEUR aus der InVision Software AG, Zürich, Schweiz und 70 TEUR aus der InVision Software B.V., Utrecht, Niederlande. Im Berichtsjahr sind Zinserträge in Höhe von 316 TEUR (Vorjahr: 126 TEUR) sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 278 TEUR (Vorjahr: 268 TEUR) angefallen. Die Zinserträge betreffen sowohl konzerninterne Darlehensbeziehungen als auch Verzinsung von Bankguthaben. Die Zinsaufwendungen entstanden sowohl durch Verzinsung konzerninterner Darlehensbeziehungen als auch durch Zinsen für Bankdarlehen. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres beträgt 1.500 TEUR (Vorjahr: -5.237 TEUR), was einer Quote von 12% der Umsatzerlöse entspricht.

Finanz- und Vermögenslage

Die immateriellen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen die in 2019 erworbenen Rechte der Software für Workforce Management und betragen zum Bilanzstichtag 3.752 TEUR (Vorjahr: 4.679 TEUR). Grund und Boden sowie Gebäude liegen nach planmäßigen Abschreibungen bei 6.538 TEUR (Vorjahr: 6.734 TEUR). Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sanken durch planmäßige Abschreibungen auf 939 TEUR (Vorjahr: 1.150 TEUR). Die Finanzanlagen der Gesellschaft verringerten sich auf 3.290 TEUR (Vorjahr: 4.687 TEUR) hauptsächlich durch die Rückzahlung der in die InVision Software AG, Zürich, Schweiz, eingebrachten Kapitaleinlage in Höhe von 1.400 TEUR. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegen zum 31. Dezember 2023 bei 671 TEUR (Vorjahr: 677 TEUR). Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen zum Bilanzstichtag aus einer Forderung gegenüber der InVision Software Inc., Chicago, USA, in Höhe von 7.927 TEUR (Vorjahr: 7.605), die wie im Vorjahr vollumfänglich wertberichtigt ist und aus einer Forderung gegenüber der InVision Software SAS, Paris, Frankreich, in Höhe von 161 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum Ende des Geschäftsjahres 53 TEUR (Vorjahr: 67 TEUR) und beinhalten vor allem Umsatzsteuerforderungen. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum Bilanzstichtag 5.013 TEUR (Vorjahr: 4.240 TEUR). Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten liegen wie im Vorjahr bei 153 TEUR und beinhalten vor allem Zahlungen für Versicherungen und Jahresabonnements für das folgende Geschäftsjahr.

Das gezeichnete Kapital liegt zum Berichtsjahresende bei 2.235 TEUR (Vorjahr: 2.235 TEUR), die Kapitalrücklage beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 3.113 TEUR (Vorjahr: 3.113 TEUR). Zusammen mit den Gewinnrücklagen in Höhe von 79 TEUR und dem Bilanzgewinn in Höhe von 4.705 TEUR ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 10.133 TEUR (Vorjahr: 8.632 TEUR). Die Eigenkapitalquote beträgt somit 49% (Vorjahr: 36%). Steuerrückstellungen wurden in Höhe von 78 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) gebildet für Steuernachforderungen aus einer im Geschäftsjahr durchgeführten Betriebsprüfung der Jahre 2019 und 2020. Die sonstigen Rückstellungen liegen zum Bilanzstichtag bei 51 TEUR (Vorjahr: 79 TEUR). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 8.040 TEUR (Vorjahr: 8.040 TEUR) und beinhalten zwei durch Grundschuld besicherte Darlehen, deren Tilgung bis März 2024 bzw. März 2025 ausgesetzt ist. Von den 8.040 TEUR sind 330 TEUR innerhalb eines Jahres und 5.011 TEUR innerhalb von 1-5 Jahren fällig. 2.699 TEUR haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen liegen am Bilanzstichtag bei 217 TEUR (Vorjahr: 174 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen reduzierten sich vor allem durch Tilgung von Darlehen der InVision Software AG, Zürich, Schweiz, von 6.356 TEUR im Vorjahr auf 1.353 TEUR zum Bilanzstichtag. Die sonstigen Verbindlichkeiten liegen bei 175 TEUR (Vorjahr: 141 TEUR). Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten stiegen auf 523 TEUR (Vorjahr: 342 TEUR) und beinhalten abgegrenzte Wartungs- und Abonnementumsätze. Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember der Berichtsperiode 20.570 TEUR (Vorjahr: 23.764 TEUR).

Die Umsatzentwicklung 2023 liegt im Rahmen der prognostizierten Erwartungen. Das Ergebnis 2023 liegt aufgrund von Ausschüttungen der Tochtergesellschaften über der Prognose. Der Vorstand beurteilt die Geschäftsentwicklung und -aussichten als weiterhin positiv und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft als gesichert.

Risikobericht

Wesentliche Risiken der Geschäftstätigkeit

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) und deren zunehmende Integration in verschiedene Geschäftsprozesse stellen ein Risiko für die InVision AG dar. KI-Technologien führen möglicherweise branchenübergreifend zu einer Umstrukturierung der Arbeitswelt, wobei einfache und komplexe Aufgaben automatisiert und somit die traditionelle Arbeitnehmerstruktur der Gesellschaft verändert werden. Diese Transformation könnte eine Neubewertung der Bedeutung und des Einsatzes der Produkte und Dienstleistungen von InVision nach sich ziehen. Sofern es InVision nicht gelingt, ihre Produkte und Dienstleistungen an die wandelnden Anforderungen rechtzeitig anzupassen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Absatzchancen und die Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die InVision AG ist auf gut eingespielte und geschulte Teams von Mitarbeitern angewiesen. Der Erfolg von InVision wird auch in Zukunft davon abhängen, hochqualifizierte Mitarbeiter zu finden und dauerhaft an sich zu binden. Um Mitarbeiter mit wissenschaftlichem, technischem oder branchenspezifischem Fachwissen herrscht ein intensiver Wettbewerb. Dadurch ist es möglich, dass eine Anwerbung neuer Mitarbeiter über den Arbeitsmarkt nicht unverzüglich erfolgen und zusätzliche Kosten verursachen kann. Der Verlust von qualifizierten Mitarbeitern oder anhaltende Schwierigkeiten bei der Einstellung geeigneter Mitarbeiter könnten dazu führen, dass es InVision nicht gelingt, wichtige Entscheidungen und Maßnahmen erfolgreich umzusetzen, was ihre Geschäftstätigkeit negativ beeinträchtigen würde.

Neben der Produktqualität ist die Qualität der Kundenbetreuung von erheblicher Bedeutung für die allgemeine Kundenzufriedenheit. Bei niedriger allgemeiner Kundenzufriedenheit ist es möglich, dass bestehende Kunden auf Produkte von Wettbewerbern von InVision wechseln, so dass die bisherigen Umsatzströme nachhaltig versiegen. Sofern es InVision nicht gelingt, eine hohe Kundenzufriedenheit zu gewährleisten, kann dies die Geschäftstätigkeit dauerhaft negativ beeinträchtigen.

InVision hat insbesondere in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 in den Ausbau der Geschäftstätigkeit mit dem Ziel investiert, den Konzern-Gesamtumsatz zu steigern. Wesentlicher Teil des Investitionsprogramms war der Ausbau der Personalstärke im Konzern. Dies hat im Konzern zu einem höheren Kostenniveau, einem negativen Ergebnis und einem negativen operativen Cashflow geführt. Sofern es nicht gelingt, die Umsätze planmäßig zu steigern und wieder ein positives Gesamtergebnis zu erzielen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf das Eigenkapital und die Finanzierungssituation der Gesellschaft haben und damit die Geschäftstätigkeit dauerhaft negativ beeinträchtigen.

Die aufgeführten Risiken können sowohl einzeln als auch insgesamt zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen. Nach Einschätzung des Vorstands liegen zusammenfassend jedoch keine Bestandsgefährdung oder materielle Entwicklungsbeeinträchtigung vor.

Erklärung zum Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 Abs. 3 AktG

Die Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

Prognosebericht & Chancen

Voraussichtliche weltwirtschaftliche Entwicklung

Der Internationale Währungsfonds rechnet für 2024 mit einem Wachstum der Wirtschaft im Euroraum um 0,9% und in den USA um 2,1%. Die Bitkom Research GmbH rechnet für 2024 mit einem Wachstum von 6,1% in der Informationstechnik.

Voraussichtliche Entwicklung von InVision und Chancen

InVision sieht sich im Wettbewerb gut positioniert und geht in den nächsten Jahren von einer stabilen Nachfrage nach den Produkten der InVision-Gruppe aus, so dass Chancen für eine nachhaltige Geschäftsentwicklung bestehen.

InVision rechnet für das Geschäftsjahr 2024 mit einem Umsatz auf Vorjahresniveau und einem ausgeglichenen Jahresergebnis.



Düsseldorf, den 31. März 2024
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.